

3. Platz: Franziska Peterstorfer, G/RG 23 („Neuropsychological and Neurobiological Aspects of Learning and Memory“)

#### CHEMIE

1. Platz: Harsha Pooveli, pG Sacré Coeur („Aluminium im menschlichen Organismus“)
2. Platz: Thomas Benedikt Rojahn, pG Sacré Coeur („Migrationsprodukte aus Kunststoffen [zum Beispiel Phthalate] in Lebensmitteln und Kosmetika“)
3. Platz: Johanna Lena Steininger, Sir Karl Popper Gymnasium („Redox Flow Batteries“)

#### GEOGRAFIE

1. Platz: Maria Angerler, BG/BRG WISKU 11 („Konsumverhalten anhand des Bio-Booms“)
2. Platz: Anne Sauke, pG/ORG St. Ursula („Die Einflüsse von Einwanderung auf die Gesellschaft und Kultur in Kanada“)
3. Platz: Sara Tkaczyk, G/RG 3 („[Geplante] Obsoleszenz und die damit verbundene Entwicklung unseres Konsumverhaltens“)

#### MATHEMATIK

1. Platz: Valentin Hübner, Sir Karl Popper Gymnasium („Kombinatorische Untersuchung mehrdimensionaler Entsprechungen platonischer Körper“)
2. Platz: Klaudia Nickel, RG 4 („Kurt Gödel - Die Unvollständigkeitssätze“)
3. Platz: Josef Greilhuber, G/RG 3 („Zahlentheoretische Aufgabenstellungen mit figurierten Zahlen“)

#### INFORMATIK

1. Platz: Johannes Felber, Piaristengymnasium G 8 („Barrierefreiheit im Internet für Sehbehinderte“)
2. Platz: Andreas Mochty, RG 4 („Privatsphäre im Internet“)

#### PHYSIK

1. Platz: Roland Mistic, G/RG 23 („Kosmische Strahlung“)
2. Platz: Martin Peev, Sir Karl Popper Gymnasium („Mutually unbiased bases in quantum information theory“)
3. Platz: Kayran Schmidt, GRG 16 Maroltingergasse („Die Epizykeltheorie des Ptolemäus“)

Weitere Informationen zu den Dr. Hans Riegel-Fachpreisen finden Sie unter <http://www.hans-riegel-fachpreise.com>

## gut zu wissen

**OSTR. MAG. HERBERT WEISS,  
VORSITZENDER-STELLVERTRETER  
UND BESOLDUNGSREFERENT**  
[herbert.weiss@goed.at](mailto:herbert.weiss@goed.at)



# Mehrdienstleistungen

Teil 1: Der erste Teil des Artikels befasst sich mit den Regelungen für Einzelmehrdienstleistungen und der Abgrenzung zu Dauermehrdienstleistungen.

Den ersten Teil meines Artikels möchte ich den Regelungen für Einzelmehrdienstleistungen widmen. Ich zitiere jene Absätze des § 61 GehG, die sich auf diese beziehen.

Nach § 91 Abs. 1 VBG sind diese Regelungen auch auf Vertragslehrer<sup>1</sup> im alten Dienstrecht anzuwenden. Auf die Regelungen für Vertragslehrer im neuen Dienstrecht werde ich später eingehen.

An dieser Stelle muss besonders darauf hingewiesen werden, dass im September 2011 im § 61 GehG nur im Absatz 8 eine zusätzliche Zeile eingefügt wurde,

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

die sich auf den Suppliepools bezieht. Überall dort, wo die unvergütet zu leistenden Vertretungsstunden erwähnt werden, muss der Leser selbst die entsprechende Zahl einsetzen. Dieser Suppliepools wird seit September 2011 nach der Höhe des Beschäftigungsausmaßes berechnet. Für Vollbeschäftigte beträgt der Suppliepools zehn Supplieerstunden. Für Teilbeschäftigte wird er aliquot zum Beschäftigungsausmaß zunächst auf zwei Dezimalstellen berechnet und dann auf volle Supplieerstunden abgerundet<sup>2</sup>. Die Höhe des Suppliepools ist ausschließlich vom jeweiligen Beschäftigungsausmaß abhängig, auch wenn dieses im Laufe des Schuljahres wechseln sollte.

- 1.) „Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt EUR 35,0 für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PH bzw. EUR 30,0 für Lehrer anderer Verwendungsgruppen. [...] Auf Lehrpersonen, auf die Abs. 12 anzuwenden ist [Anm.: Dieser bezieht sich auf teilbeschäftigte Lehrer], tritt an die Stelle von zehn Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.“ (§ 61 Abs. 8 GehG) Aus der Formulierung „Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers“ ergibt sich auch, dass die betreffenden Stunden in der Lehrverpflichtung dieses Kollegen aufscheinen. Für Stunden, die es in der LFV gar nicht gibt, kann auch niemand zur Vertretung eingeteilt werden. Auch Religionsaufsichten sind in die Lehrfächerverteilung aufzunehmen.
- 2.) § 61 Abs. 8a GehG bezieht sich auf Vertretungen für einen Lehrer, der an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit oder Aufsichtsführung bzw. im Bereich der ganztägigen Schulformen an der Betreuung der individuellen Lernzeit oder der Freizeit gehindert ist. Für diese Vertretungsstunden gebührt die im § 61 Abs. 8 GehG festgelegte Abgeltung im Ausmaß von bestimmten Prozentsätzen.
- 3.) „Abweichend von Abs. 8 gebührt in Fällen, in denen pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichts (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer gehalten werden, nicht die Vergütung gemäß Abs. 8, sondern die Vergütung gemäß Abs. 1 bis 4.“ (§ 61 Abs.

8b GehG) Das heißt im Klartext, dass diese Stunden als Dauermehrdienstleistungen abzugelten sind.

- 4.) „Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet (Supplieverpflichtung), sind die in einer Woche geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt zu berücksichtigen:
  1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
  2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplieverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
  3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die zehn im jeweiligen Unterrichtsjahr unvergütet zu leistenden Vertretungsstunden.
  4. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.“ (§ 61 Abs. 9 GehG)
- 5.) Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz und einer Abschlussprüfung gelten laut § 61 Abs. 11 GehG als Vertretungsstunden. Sie unterliegen aber auch den im Absatz 8 genannten Einschränkungen für die Vergütung.

## IM DETAIL

Nun möchte ich einige Punkte noch genauer erläutern. Der Fixbetrag für die Vergütung der Einzelmehrdienstleistungen gebührt unabhängig davon, welcher Lehrverpflichtungsgruppe der jeweils unterrichtete Gegenstand gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zugeordnet ist. Eine als Einzelmehrdienstleistung abzugeltende Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit steht einer Unterrichtsstunde gleich. Die Aufwertung bei Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige bezieht sich ausschließlich auf in Werteinheiten bemessene Unterrichtsleistungen und ist daher auf die Supplievergütung nicht anzuwenden.

**Für die Tätigkeiten der Erzieher sowie die Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches** gebührt der für eine Unterrichtsstunde vorgesehene Fixbetrag im halben Ausmaß (§ 61 Abs. 8a GehG). Für diese im § 61 Abs. 8a GehG angeführten Tätigkeiten **ist bereits die erste Vertretungsstunde als Einzelmehrdienstleistung zu vergüten.**

## ABGRENZUNG VON EINZEL- UND DAUERMEHRDIENSTLEISTUNGEN

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung

richtet sich danach, ob der betreffenden, zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt § 61 Abs. 1 letzter Satz GehG, dass im Vertretungsfall **die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.** Es ist daher anhand des Verhinderungsgrundes (eventuell auch der Verhinderungsgründe) zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht. Ist von einer mehr als 14 Tage dauernden Verhinderung auszugehen (wie z. B. bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers z. B. auf Grund eines Karenzurlaubes), ist eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt.

Ist dies aber nicht der Fall (wenn z. B. die Krankschreibung des Lehrers vorerst für zehn Tage erfolgt), hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben. Die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten erfolgt an die vertretenden Lehrer – sofern die eine Stunde in der betreffenden Woche und alle Stunden des Supplierpools vom supplierenden Lehrer bereits erbracht worden sind, als Vergütung mit einem Fixbetrag. Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt mehr als zwei Wochen betragen wird. In einem solchen Fall wirkt die **Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern erst für jene Vertretungsstunden ab der Änderung der Lehrfächerverteilung.** Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen die Lehrfächerverteilung zu ändern, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Die erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauermehrdienstleistung bleibt aufrecht.

## U-SUPPLIERUNG

In diesem Zusammenhang möchte ich besonders auf die sogenannte U-Supplierung hinweisen. Dabei handelt es sich um eine Kennzeichnung im Abrechnungsprogramm, die es ermöglicht, Vertretungsstunden ohne Änderung der Lehrfächerverteilung als Dauermehrdienstleistungen abzurechnen.

Diese ist aber im Gesetz nirgendwo verankert. Für vorhersehbare Absenzen länger als 14 Tage muss die Lehrfächerverteilung geändert werden. Hier **gelten die U-Supplierungen nur für die Rumpfwochen(n).** Rumpfwochen sind jene Wochenteile, die vor und/oder nach der Absenz von mindestens 14 Tagen liegen.

Ich möchte die übliche Vorgangsweise an einem Beispiel erläutern: Ein Lehrer geht für 4 Wochen von Mittwoch bis Dienstag auf Kur. U-Supplierungen können nur in der ersten Woche (Mittwoch - Samstag) und in der letzten Woche (Montag und Dienstag) gegeben werden. Für die ganzen Wochen dazwischen muss die Lehrfächerverteilung geändert werden.

U-Supplierungen können nur für tatsächlich gehaltene Stunden eingegeben werden.

Für die Einstellung der Abgeltung für Dauermehrdienstleistungen gelten andere Regelungen. Das bedingt, dass die rechtswidrige Vergabe von U-Supplierungen anstatt einer dem Lehrer zustehenden Änderung der Lehrfächerverteilung für diesen negative finanzielle Auswirkungen haben kann.

Auf die Regelungen für die Abgeltung von Dauermehrdienstleistungen werde ich im zweiten Teil des Artikels in der nächsten Ausgabe eingehen.

*(Fortsetzung folgt.)*



2 Diese Abrundung war ursprünglich nicht vorgesehen. Eckehard Quin hat sie im BMUKK durchgesetzt.